

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Roman Simon (CDU) und Christian Zander (CDU)**

vom 21. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

zum Thema:

**Gesundschreibungen an Kitas und Schulen**

und **Antwort** vom 10. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Roman Simon und Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13668

vom 21. Oktober 2022

über Gesundheitsreibungen an Kitas und Schulen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei welchen Erkrankungen müssen Schul- und Kitakinder eine Gesundheitsreibung beibringen, um in die Gemeinschaftseinrichtung zurückkehren zu können?

Zu 1.: Gemäß § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die in Schulen oder Kindertageseinrichtungen betreut werden und an den in dieser Norm aufgeführten Erkrankungen leiden, dessen verdächtig oder verlaust sind, die Einrichtungen nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtungen nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Zu den in § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz benannten Krankheiten gehören etwa Cholera, die Pest, Scharlach und Windpocken.

2. Dürfen Kitas und Schulen darüber hinaus für ihre Einrichtung bei weiteren Erkrankungen die Rückkehr der Kinder von einer Gesundheitschreibung durch einen Arzt abhängig machen und ggf. den Kindern ohne Gesundheitschreibung den Zutritt verweigern?

Zu 2.: Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verweigerung des Zugangs zum Schulunterricht grundsätzlich nicht zulässig.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) kann der Träger nach längerer Abwesenheit eines Kindes - außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten einer Kita - eine ärztliche Untersuchung verlangen.

In Fällen, die nicht explizit geregelt sind, z. B. bei kurzfristigen Erkrankungen von Kindern, sind nach deren Genesung keine weiteren Atteste zu verlangen.

3. Wie sollen Eltern reagieren, wenn die Kita oder die Schule eine Gesundheitschreibung verlangt, diese aber nicht erforderlich ist und die (Kinder)ärzte wegen ihrer überlasteten Praxis keinen Termin für eine Gesundheitschreibung vergeben wollen?

Zu 3.: Wie in allen Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Schule sollte zunächst das direkte Gespräch mit der Lehrkraft bzw. der Schulleitung gesucht werden.

Sofern keine Lösungsmöglichkeit gefunden wird, kann die zuständige Schulaufsicht einbezogen werden.

Im Kitabereich sollte entsprechend das Gespräch mit der Kitaleitung bzw. dem Träger der Einrichtung gesucht werden, um die Situation zu klären.

4. Hält es der Senat für sinnvoll, Familien mit einem gesunden Kind in eine Arztpraxis zu schicken, damit es eine Gesundheitschreibung auch in den Fällen bekommt, in denen sie gesetzlich nicht vorgeschrieben ist?

Zu 4.: Es wird auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben verwiesen.

Darüber hinaus sind Bewertungen seitens des Senats hierzu nicht erforderlich.

5. Gibt es seitens des Senats einen Leitfaden oder eine verbindliche Regelung für Kitas und Schulen bezüglich des Verfahrens einer Gesundheitschreibung?

a) Falls ja, wie sieht das darin beschriebene Verfahren aus?

b) Falls nein, wird der Senat demnächst einen solchen Leitfaden o.Ä. erstellen, um eine berlinweit einheitliche Regelung zur Entlastung der Familien, Arztpraxen und Kitas zu erreichen?

Zu 5.: Als verbindliche Regelungen sind die bundesrechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Berlin, den 10. November 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie